

Bisherige Fassung

Satzung der Musikschule der Stadt Hennef (Sieg) vom 29.09.2003

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetze vom 29.04.2003 (GV NRW S.254) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S.708), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 29.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Hennef (Sieg) betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung
2. Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des folgenden Jahres. Kursangebote und gleichgestellte Angebote (z. B. Offene Ganztagschule) können von dieser Regelung ausgenommen werden.
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Musikschule wird durch eine Schulordnung geregelt. Die Schulordnung wird vom Bürgermeister erlassen.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Musikschule.

Neufassung

Satzung der Musikschule in der Fassung der 5. Änderungssatzung

§ 2
Anmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch der Musikschule hat schriftlich auf besonderem Vordruck zu erfolgen. Für Minderjährige muss das Einverständnis zumindest eines gesetzlichen Vertreters bei der Anmeldung nachgewiesen werden.
2. Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter diese Satzung einschließlich Gebührentarif und die Schulordnung.

§ 3
Probezeit

1. Während des 1. Jahres des Unterrichtes in den Hauptfächern gelten die ersten 5 Monate als Probezeit. Das Ausscheiden aus der Musikschule mit Ablauf der Probezeit ist der Musikschule schriftlich vorher mitzuteilen. Für Kursangebote und gleichgestellte Angebote gilt diese Regelung nicht.
2. Die Probezeit ist gebührenpflichtig. Ausgenommen sind besondere Schnupperangebote. Sie können im Einzelfall gebührenfrei angeboten werden.

§ 4
Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden von den in § 5 genannten Personen Gebühren erhoben.
2. Der Unterricht in den Ergänzungsfächern der Musikschule ist für Schüler, die ein Hauptfach belegt haben, gebührenfrei.
3. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Schuljahres, das als Teilnahmeinheit festgesetzt ist, zu Beginn des Kurses oder eines gleichgestellten Angebotes.

§ 3
Probezeit

1. Während des 1. Jahres des Unterrichtes in den Hauptfächern gelten die ersten 5 Monate als Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden. Das Ausscheiden aus der Musikschule mit Ablauf der Probezeit ist der Musikschule schriftlich vorher mitzuteilen. Für Kursangebote und gleichgestellte Angebote gilt diese Regelung nicht.

4. Die Fälligkeiten der Monatsgebühr und der Kursgebühren werden durch einen besonderen Gebührenbescheid festgelegt.
Für den Madrigalchor, das Vokal Folk Ensemble und den Spielkreis für Erwachsene ist die Gebühr monatlich an eine jeweils benannte Person zu entrichten. Es ergeht kein besonderer Gebührenbescheid.
5. Bei einem Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten nach der Fälligkeit kann der sofortige Ausschluss vom Unterricht der Musikschule erfolgen.

§ 5 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bei Anmeldung bzw. satzungsgemäßer Abmeldung im Laufe eines Schuljahres ist die Gebührenhöhe mit den 1/12-Anteilen der Jahresgebühr für die Monate zu berechnen, in denen die Musikschule besucht wird bzw. besucht worden ist.
3. Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

20% für das 2., 3., 4. und jedes weitere Kind.
4. Elternteile, die selbst an dem Unterricht der Musikschule teilnehmen, erhalten die ihren Kindern nach Abs. 3 gewährte Ermäßigung, sofern bereits mindestens zwei Kinder die Musikschule besuchen.
5. Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird für das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von je 20 % der vollen Gebühr gewährt. Bei gleichzeitiger Anmeldung zu mehreren Hauptfächern wird die Ermäßigung auf das teurere Fach gewährt.

6. Die Ermäßigungen in den Absätzen 3, 4 und 5 finden nebeneinander Anwendung. Die Summe der Ermäßigung darf insgesamt 40 % nicht übersteigen.
7. Die Ermäßigungen nach den Abs. 3 - 5 finden beim Unterricht von nur Ergänzungsfächern keine Anwendung.
8. Die Ermäßigungen nach den Abs. 3 - 5 gelten nicht für Erwachsene mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Personen.
9. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Volljährige mit Ausnahme von Schülern und Auszubildenden.
10. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung.
11. Bei Ausfall von Unterrichtsstunden durch Ferien, Feiertage oder bis zu zweimaligem Ausfall aus betriebsinternen Gründen entsteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
12. Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen während eines Fälligkeitszeitraumes (§ 4 Abs. 4) mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.
13. Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete nachweislich Empfänger von laufenden Hilfeleistungen zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind, wird für die Zeit, in der die Hilfeleistungen bezogen werden, eine Gebührenermäßigung in Höhe von 70 Prozent gewährt.
14. Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Gebührenermäßigung in Höhe von 10 Prozent.

7. gestrichen
Die bisherigen Ziffern 8 – 14 werden zu den Ziffern 7 - 13

Neue Nummerierung

11. Kann der Unterricht aus betriebsinternen Gründen während eines Quartals mehr als zweimal nicht erteilt werden, ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen, sofern der ausgefallene Unterricht in absehbarer Zeit nicht nachgeholt werden kann. Bei der Berechnung der Ermäßigung bleibt der zweimalige Unterrichtsausfall unberücksichtigt.

§ 7
Lernmittel

1. Erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen in der Regel von dem Teilnehmer selbst beschafft werden.
2. Grundsätzlich muss der Teilnehmer bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen.
Eine Empfehlung der Hauptfachlehrkraft sollte jedoch abgewartet werden.
3. Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten dem Teilnehmer unter bestimmten Bedingungen für eine begrenzte Zeit - in der Regel ein Jahr - entsprechend dem Gebührentarif überlassen werden.

§ 8
Abmeldung

1. Die Abmeldungen sind vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 nur zum 31.01. und 31.07. (Ende des Schuljahres) möglich, es sei denn, dass der Teilnehmer innerhalb des Schuljahres seinen Wohnsitz in Hennef (Sieg) aufgibt. Sie müssen der Musikschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

Die Teilnahme an der Elementarstufe endet nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

Die Teilnahme an Kursangeboten endet nach Ablauf des Kurses, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.

Neue Nummerierung

14. Teilnehmer/innen an Landeswettbewerben erhalten 3 X 45 Minuten und Teilnehmer/innen an Bundeswettbewerben erhalten 4 X 45 Minuten zusätzlichen kostenfreien Musikschulunterricht in dem jeweiligen Hauptfach. Die Teilnahme an dem Wettbewerb muss fachlich begründet und von der Musikschulleitung befürwortet sein.

§ 8
Abmeldung

1. Die Abmeldungen sind vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 nur zum 31.01. und 31.07. (Ende des Schuljahres) möglich, es sei denn, dass der Teilnehmer innerhalb des Schuljahres seinen Wohnsitz in Hennef (Sieg) aufgibt. Sie müssen der Musikschule spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein.

2. Abmeldungen sind auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig, wenn der Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht nicht mehr wahrnehmen kann (Nachweis durch ärztliches Attest).
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden im Laufe des Schuljahres ist grundsätzlich die auf das Schuljahr entfallende Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Gebührentarif der Musikschule Hennef

Fach	Wochenstd. 45 Minuten	Ab 01.08.2012
		Monatliche Gebühr Euro
I. Hauptfächer		
Elementarstufe: <ul style="list-style-type: none"> • Musikalische Vorschule • Musikbasis • Blockflötengruppe • Gitarrengruppe • Trommel-/Percussiongruppe • Klaviergruppe 	1	25,00
Tanz	1	25,00
Einzelunterricht (45 Minuten)	1	84,00
Einzelunterricht (30 Minuten)	1 (30 Minuten)	62,00

Gruppenunterricht - 2-3 Teilnehmer/innen - 4-5 Teilnehmer/innen	1 1	46,00 35,50
II. Ergänzungsfach		
Spielkreis (bei Schüler/innen ohne Hauptfach)	1	20,00
III. Madrigalchor		
IV. Vokal Ensemble		
V. Ensemblefächer		
- Kinderchor	1	Entgeltfrei
- Jazzband	2	
- Orchester	2	
VI. Unterricht an Schulen		
Elementarstufe: • Chor • Orchester • Blockflöte • Tanz	2 2 1 1	10,00
Gruppenunterricht (30 Minuten) - bis zu 6 Teilnehmer/innen • Klavier • Percussion • Gitarre	1 (30 Minuten)	17,00

Gruppenunterricht (30 Minuten) - 2-3 Teilnehmer/innen	1 (30 Minuten)	35,50
V. Ensemblefächer		
- Kinderchor	1	Entgeltfrei
<u>Band</u> <u>Orchester</u> <u>(bei Schüler/innen ohne Hauptfach mit Eintritt ab dem 01.05.2013)</u>	2 2	20,00
<u>Band</u> <u>Orchester</u> <u>(bei Schüler/innen ohne Hauptfach mit Eintritt vor dem 30.04.2013)</u> <u>Diese Regelung gilt bis zum 31.07.2016.</u> <u>Danach erhöht sich die Gebühr auf 2 ,00 €.</u>	2 2	10,00 (bis 31.07.2016)
Gruppenunterricht (30 Minuten/45 Minuten) - bis zu 6 Teilnehmer/innen - Angebotsabhängig nach Gruppenstärke und Instrument	1 (30 Minuten) 1	17,00 / 25,00

Gruppenunterricht (45 Minuten) - bis zu 6 Teilnehmer/innen • Klavier • Percussion • Gitarre	1	25,00
VII. Kursangebote		
Gruppenunterricht (bis zu 6 Teilnehmer/innen)	1	30,00
Ensembleunterricht • Gesang • Orchester • Tanz	1	20,00
VIII. Nutzungsgebühr für Instrument		13,00

entfällt

Die vorstehenden Gebühren werden vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Ausschusses im Abstand von jeweils 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zum 01.08.2015 um 5 % erhöht, etwaige Gebührensätze werden auf die jeweils nächsten 50 Cent bzw. auf den nächsten Euro aufgerundet.